

**Bundesimmissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**  
Antrag der Hubertus Alpin Lodge & Spa Gebrüder Traubel GmbH, Dorf 5, 87538  
Balderschwang, auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage mit einem Füllgewicht  
von max. 28,6 t Propan auf dem Grundstück Fl. Nr. 10/9, Gmgk. Balderschwang

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Hubertus Alpin Lodge & Spa Gebrüder Traubel GmbH, Dorf 5, 87538 Balderschwang, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 10/9, Gemarkung Balderschwang. Die geplante Anlage besteht aus einer Flüssiggasanlage mit einem erdgedecktem ortsfesten Druckgerät (Flüssiggaslagerbehälter) mit einem Füllgewicht von maximal 28,6 t Propan. Sie dient der Energieversorgung von Verbrauchern im Hotel.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Biotopkartierte Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird mit den erdgedeckten Lagerbehältern nicht beeinträchtigt. Auch Gewässerbeeinträchtigungen sind bei der geplanten Lagerung von Flüssiggas nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Hannes Linder

Az.: SG 22.1-171/4.-441-Li